

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Höhe der Haushaltsrücklagen

Die **Kleine Anfrage 1481** vom 9. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 62 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) dürfen aus zweckgebundenen Einnahmen Rücklagen gebildet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen der vergangenen fünf Haushaltsjahre wurden in welcher Höhe Einnahmen einer Haushaltsrücklage zugeführt?
2. Wie hoch waren die Haushaltsrücklagen nach § 62 Abs. 2 ThürLHO am 31. Dezember 2009?
3. Wie hoch waren die Haushaltsrücklagen nach § 62 Abs. 2 ThürLHO am 31. Dezember 2010?
4. Welche weiteren Rücklagen bestanden am 31. Dezember 2010 in welcher Höhe?
5. Unter welchen Voraussetzungen können die jeweiligen Rücklagen gemäß den Fragen 1 und 4 für welche Zwecke verwendet werden?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juni 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In den Jahren 2006 bis 2010 wurden folgende Zuführungen an Rücklagen aus Einnahmen getätigt:

Jahr	Zuführung zu Haushaltsrücklagen
2006	2 163 915,10 Euro
2007	205 167 297,77 Euro
2008	262 077 857,35 Euro
2009	32 510 255,34 Euro
2010*	24 780 690,97 Euro

* vorläufiger Jahresabschluss 2010

Zu 2.:

Die Haushaltsrücklagen nach § 62 Abs. 2 ThürLHO hatten am 31. Dezember 2009 einen Bestand von 127 593 207,28 Euro (Haushaltsrechnung 2009 Übersicht 3.2 Seite 74).

Zu 3.:

Da gegenwärtig nur der vorläufige Jahresabschluss 2010 vorliegt, kann noch keine endgültige Aussage über die Höhe der Haushaltsrücklagen nach § 62 Abs. 2 ThürLHO getroffen werden. Mit Zuleitung der Haushaltsrechnung 2010 wird der Landtag über den endgültigen Jahresabschluss und somit auch über die Höhe der Rücklagen informiert.

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss wird ein Rücklagenbestand von 27,9 Millionen Euro nach § 62 Abs. 2 ThürLHO zum 31. Dezember 2010 erwartet.

Zu 4.:

Am 31. Dezember 2010 bestanden keine weiteren Rücklagen im Haushalt.

Außerhalb des Landeshaushaltes bestehen Rücklagen der Hochschulen, da diese wie Landesbetriebe geführt werden. Die Haushaltsrechnung weist nachrichtlich die Rücklagen der Hochschulen aus.

Zu 5.:

Die gebildeten Rücklagen im Haushalt können wie folgt verwendet werden:

Allgemeine Haushaltsrücklage nach § 3 Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG) 2006/2007 und § 3 ThürHhG 2008/2009:

Die aus Mehreinnahmen der Jahre 2007 bis 2008 gebildete allgemeine Haushaltsrücklage diene der Finanzierung

- von Haushaltsrisiken im Haushaltsvollzug 2008 und
- von negativen Finanzierungssalden der Haushaltspläne 2009 und 2010.

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2010 ist die allgemeine Rücklage vollständig entnommen worden.

Rücklage aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte:

Nach § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) haben die Integrationsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres für Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden. Eventuelle Einsparungen bei den Ausgaben oder Mehreinnahmen bei der Ausgleichsabgabe dürfen damit nicht dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung gestellt werden, sie werden vielmehr der Rücklage aus der Ausgleichsabgabe zugeführt und bei Bedarf im Sinne der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung abgerufen.

Dr. Voß
Minister